

# Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Anders lautende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich angenommen werden.

2. Die Preise sind freibleibend.

3. Die Rechnungen sind wie angewiesen sofort zur Zahlung fällig.

Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Sind Ratenzahlungen oder Wechselzahlungen vereinbart, so wird die jeweilige Restforderung sofort fällig, wenn der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug gerät. Im Fall des Verzugs mit mehr als zwei Zahlungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern aufgrund einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder uns bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs gefährdet ist, können wir Vorauszahlung sowie sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware bis zur Zahlung zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

4. Gegen unsere Forderung kann der Besteller nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel über sie vorliegt.

5. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat. Bei Verzug sind wir befugt, die gelieferten Gegenstände in Besitz zu nehmen und nach freier Wahl zu verwerten. Gegenüber dem Eigentumsvorbehalt kann in keinem Falle eingewendet werden, der gekaufte Gegenstand sei zur Aufrechterhaltung des Gewerbes notwendig. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit anderen Sachen erwerben wir im Verhältnis des Werts der Ware zum Wert der übrigen miteinander verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen Miteigentum. Sollte das Eigentum an der Ware dadurch untergehen, daß sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, so räumt uns der Kunde bereits jetzt Miteigentum an der Hauptsache zu einem Anteil ein, der dem Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zum Wert der Hauptsache entspricht. Das Miteigentum geht bereits jetzt auf uns über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß ein Verwahrungsverhältnis vereinbart wird, aufgrund dessen der Kunde die Hauptsache auf seine Kosten für uns verwahrt. Bei Bezahlung der Forderung geht das uns eingeräumte Miteigentum an den verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen bzw. an der Hauptsache wieder auf den Kunden über. Dem Kunden wird gestattet, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs die Ware im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Wir können die Gestattung widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall gerät, insbesondere über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Für den Fall der Veräußerung der Ware tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit für unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung die Forderung aus der Veräußerung der Ware gegen seinen Kunden ab. Auf unser jederzeitiges Verlangen hat der Kunde Auskunft über den Bestand der Forderung zu geben und uns oder einem von uns Bevollmächtigten Einsicht in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Der Kunde ist zur Einziehung, nicht jedoch zur Abtretung der Forderung an einen Dritten berechtigt.

6. Für mangelhafte Ware leisten wir durch Umtausch Ersatz, wenn der Mangel durch uns zu vertreten ist. Es gelten die am Tage der Ersatzlieferung gültigen Preise. Wir gewähren einen Nachlaß, der dem Abnutzungsgrad der reklamierten Ware entspricht. Die Kosten für die Reparatur sind entsprechend dem Abnutzungsgrad der reklamierten Ware zu verteilen. Im Fall von Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungsversuch oder eine zweimalige Ersatzlieferung fehl, ist

die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, für den Kunden unzumutbar oder wird sie von uns endgültig verweigert, so kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, kann der Kunde die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ablehnen und gemäß §§ 463, 480 Abs 2, 635 BGB Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

7. In folgenden Fällen haften wir für Mängel an neuen und runderneuerten Reifen nicht:

- a) Fabrikationsnummer und Zeichen an Decke und Schlauch sind nicht erkennbar bzw. beseitigt.

- b) Der vorgeschriebene Luftdruck ist nicht eingehalten worden.

- c) Der Schaden wurde durch übermäßige, vorschriftswidrige Beanspruchung verursacht, wie z. B. Überschreiten der zulässigen Belastung und Geschwindigkeit.

- d) Der Reifen wurde durch unrichtige Radstellung oder durch Störungen im Radlauf beschädigt.

- e) Die Felgen waren defekt oder rostig oder entsprechen nicht den vorgeschriebenen technischen Daten.

- f) Bei Schäden durch äußere Einwirkung.

- g) Bei Schäden, die auf einen Unfall oder von fremden Händen vorgenommenen Profildänderungen oder Einkerbungen zurückzuführen sind.

- h) Der Reifen ist an der defekt gewordenen Stelle einmal repariert oder verändert worden.

- i) Der Schaden ist durch von fremder Hand eingesetzte Spikes entstanden.

8. Für Sekunda-Ware (Ware 2. Wahl) und „gebrauchter Ware“ ist jeder Anspruch auf Gewährleistung ausgeschlossen.

9. Für alle Schäden infolge schuldhafter Vertragsverletzung haften wir bei eigenem Verschulden oder dem unserer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt — soweit gesetzlich zulässig — auch für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit der Leistung. Soweit wir auch für einen Schaden wegen einer Vertragsverletzung haften sollten, die auf leichter Fahrlässigkeit oder der unserer Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Für einen eingetretenen Verzugsschaden im Fall unseres Leistungszwangs haften wir nur bis zur Höhe des Auftragswertes, falls uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden aller Art, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögens- oder Betriebsschäden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

10. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und für den Fall, daß die Ware Mängel hat, uns dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ware anzuzeigen. Andernfalls sind seine Ansprüche wegen Mängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel. Solche Mängel können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der Ware geltend gemacht werden.

11. Liefertermine sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestatigt worden sind. Ist uns die Leistung infolge nicht rechtzeitiger und/oder nicht richtiger Selbstbelieferung nicht möglich, so können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die nicht rechtzeitige und/oder nicht richtige Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben. Gleiches gilt, falls uns die Lieferung infolge höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Aussperrung, hoheitlichen Eingriffen, Zerstörung oder Beschädigung unserer Produktion sowie Betriebsvorrichtungen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich wird.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Geschäften mit Vollkaufleuten Aichach. Wir sind jedoch berechtigt, auch am gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu führen.

13. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die der unwirksamen Bestimmung dem Sinne nach am nächsten kommende, rechtlich zulässige Bestimmung